



Brüssel, den 23. September 2016

12226/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0124 (NLE)**

---

**SOC 527  
EMPL 348  
PECHE 318  
IA 70**

## **BERICHT**

---

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Vordok.:	9687/16 SOC 369 EMPL 256 PECHE 194 IA 34
Nr. Komm.dok.:	8535/16 SOC 214 EMPL 131 PECHE 150 - COM(2016) 235 final + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation – Politische Einigung

---

### **I. EINLEITUNG**

Am 29. April 2016 hat die Kommission gemäß Artikel 155 Absatz 2 AEUV dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt. Dieser Vorschlag zielt auf die Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des IAO-Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 ab.

Gemäß der oben genannten Vertragsbestimmung unterliegt der Vorschlag keinem Gesetzgebungsverfahren und wird allein vom Rat angenommen. Das Europäische Parlament wurde entsprechend unterrichtet.

Das IAO-Übereinkommen 188 über die Arbeit im Fischereisektor wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) am 14. Juni 2007 angenommen. Es tritt zwölf Monate nach seiner Ratifizierung durch zehn IAO-Mitglieder in Kraft. Bislang haben acht Mitglieder der IAO ratifiziert. Die Anforderung, dass mindestens acht der ratifizierenden Mitglieder Küstenstaaten sein müssen, ist bereits erfüllt. Am 7. Juni 2010 hat der Rat einen Beschluss erlassen, der die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, das IAO-Übereinkommen 188 zu ratifizieren. Bisher haben zwei Mitgliedstaaten ratifiziert und von denjenigen, die noch nicht ratifiziert haben, haben einige erklärt, dass sie durchaus bereit sind, dies zu tun.

Mit der sektorspezifischen Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern auf EU-Ebene sollen die Arbeits- und Lebensbedingungen der Fischer an Bord von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats verbessert werden. Im Besonderen wird angestrebt, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz für Fischer in der EU zu verbessern und einen konsolidierten Rechtsrahmen zu schaffen, der den Arbeitsbedingungen in der Seefischerei entspricht. Die Vereinbarung bietet zudem in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer schrittweisen Umsetzung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Des weiteren gelten für Selbstständige, die zusammen mit Arbeitnehmern auf demselben Schiff arbeiten, bestimmte Bedingungen innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Die vorgeschlagene Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet, und die Vereinbarung enthält keine Ausnahme von der Verpflichtung, ihre Bestimmungen umzusetzen. Ist diese Umsetzung jedoch aus geografischen Gründen gegenstandslos, so hat der Gerichtshof anerkannt, dass ein Mitgliedstaat nicht dazu verpflichtet ist. In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über die Gründe für die Nichtumsetzung.

## II. BERATUNGEN in den Vorbereitungsgremien des Rates

Angesichts der Tatsache, dass der Wortlaut der Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern selbst nicht geändert werden kann, wurden nur geringfügige Änderungen am Vorschlag der Kommission vorgenommen: Der Geltungsbereich wurde durch einen Verweis auf die "Seefischerei" präzisiert. In Bezug auf das Inkrafttreten der Richtlinie des Rates nach ihrer Annahme wurde mehr Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet, indem festgelegt wurde, dass das Datum von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Außerdem wurde der besonderen Situation der Binnenstaaten unter den EU-Mitgliedstaaten durch einen zusätzlichen Erwägungsgrund Rechnung getragen, der die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wiedergibt.

Bei den unter slowakischem Ratsvorsitz geführten Beratungen der Gruppe gab es keine Änderungen gegenüber dem Dokument, das auf der Juni-Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vorgelegt wurde (Dok. 9687/16 ADD 1). Auf dieser Grundlage haben die Mitgliedstaaten erklärt, dass sie die Vereinbarung generell befürworten, und keine Delegation hat mitgeteilt, dass sie die Annahme der Richtlinie ablehnen wird.

Nach der letzten Sitzung der Gruppe vom 5. September bestehen jedoch noch folgende Vorbehalte: BG, EE, HR, MT und UK haben ihre Prüfungsvorbehalte aufrechterhalten; MT erhält seinen Parlamentsvorbehalt aufrecht. Der Vorsitz hat diese Mitgliedstaaten gebeten, ihre Vorbehalte so bald wie möglich vor der Tagung des Rates aufzuheben.

## III. FAZIT

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zu empfehlen, auf seiner Tagung am 13. Oktober eine politische Einigung über den Wortlaut des Richtlinienentwurfs (siehe Dok. 12226/16 ADD 1) zu erzielen.